

FAQ des Webinars "Pflegeversicherung: Neuregelungen beim Beitragssatz"

Midijob Berechnung: Laut Berechnungsformel für den Gesamtbeitrag / Arbeitgeber-Anteil muss das beitragspflichtige Einkommen mit dem halben Beitragssatz multipliziert und anschließend verdoppelt werden. Dies geht mit den neuen Prozentsätzen bei der Pflegeversicherung nicht mehr auf. Gibt es hier eine neue Berechnungsformel?

Beispiel (monatliche Werte):

Arbeitnehmer mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern unter 25 Jahren, Beschäftigungsort außerhalb Sachsens - Arbeitsentgelt 950,00 Euro

- beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV 836,45 Euro
- beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV 581,08 Euro
- Pflegeversicherungsbeitrag gesamt (836,45 Euro x 1,7 % x 2) 28,44 Euro
- Abzgl. rechnerischer AN-Beitragsanteil (581,08 EUR x 1,7 %) 9,88 Euro
- = Arbeitgeber-Beitragsanteil (28,44 Euro – 9,88 Euro) 18,56 Euro
- Beitragsabschlag Arbeitnehmer (581,08 Euro x 0,25 %) 1,45 Euro
- = Arbeitnehmer-Beitragsanteil (9,88 Euro – 1,45 Euro) 8,43 Euro

Folie 10: Sind Kinder, die außerhalb Deutschlands wohnen, zu berücksichtigen? Arbeitnehmer ist dauerhaft in Deutschland, Kind ist dauerhaft außerhalb Deutschlands.

Unerheblich ist, ob das Kind, für das Elterneigenschaft geltend gemacht wird, im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder sich dort aufhält.

„Vollendet hätte“: Heißt es werden auch Kinder berücksichtigt, welche bereits verstorben sind, aber laut Geburtsdatum noch nicht das 25. Lebensjahr beendet hätte?

Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind.

Ist eine Berücksichtigung behinderter Kinder über das 25. Lebensjahr möglich oder gilt hier auch die Grenze bis zum 25. Lebensjahr?

Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind. Ansonsten ist für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern allein auf die vorgenannte Altersgrenze abzustellen und nicht etwa darauf, ob für das Kind eine Familienversicherung begründet ist oder im Todesfall begründet worden wäre oder sogar über das 25. Lebensjahr hinaus besteht, weil es behinderungsbedingt außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bei gesetzlich pflichtversicherten Mitarbeitern hat die Beitragsminderung bei Kindern unter 25 Jahren aber nur eine Auswirkung, wenn das Gehalt innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt, oder?

Ja, von dem über der BBG KV/PV liegendem Arbeitsentgelt werden keine Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

Thema Zusatzbeitrag: Wie ist das, wenn Arbeitnehmer >23 Jahre bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses ihre Kinder nicht angegeben haben, also bislang der Pflegeversicherungs-Zuschlag gezahlt wurde. Nur wurden Nachweise vorgelegt. Muss hier eine Korrektur auf "ohne Pflegeversicherungs-Zuschlag" erfolgen - wenn ja, wie weit?

Die Wirkung eines erbrachten Nachweises ist in § 55 Absatz 3b SGB XI beschrieben. Die Regelung gilt für den Nachweis der Elterneigenschaft in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose als auch für den Nachweis der Anzahl der Kinder in Bezug auf den Beitragsabschlag. Danach ist folgende Differenzierung vorgesehen:

- Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden: Nachweise für Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden, wirken vom 1. Juli 2023 an. Hiervon ausgenommen sind Nachweise für Kinder, die zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geboren wurden, in Bezug auf den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose.
- Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden: Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Der Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse ist insofern unbedeutend.
- Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren werden: Nachweise für Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren werden, wirken mit Beginn des Monats der Geburt, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt. Erfolgt der Nachweis außerhalb der 3-Monats-Frist, wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Nachweise, die im digitalen Verfahren abgerufen werden, wirken stets ab Beginn des Monats der Geburt.

Für Kinder, die zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geboren wurden, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit dem Beginn des Monats der Geburt als erbracht, wenn er innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt. Damit wird die Fortführung der bisherigen Regelung zur Wirkung von Nachweisen ermöglicht. Wird der Nachweis außerhalb der 3-Monats-Frist erbracht, wirkt er vom 1. Juli 2023 an.

Die Minderung des Beitrages gilt doch nur für gesetzlich Versicherte und nicht für freiwillig Versicherte, oder?

Nein, für alle gesetzlich krankenversicherten Mitglieder – unabhängig ob pflicht- bzw. freiwillig krankenversichert.

Folie 20: Gilt eine Totgeburt auch als berücksichtigungsfähiges Kind bzw. wie lange muss es gelebt haben, um berücksichtigungsfähig zu sein?

Das Kind muss nach der Geburt gestorben sein, in diesen Fällen wird eine Sterbeurkunde ausgestellt.

Ich benötige aber weiterhin die Information der Mitarbeiter, auch wenn das Kind 25 + ist, dass ein Kind existiert (ohne Geburtsurkunde etc.) damit der Zusatz von 0,6 Prozent nicht anfällt oder habe ich dies falsch verstanden?

Ja, wenn das Kind und/oder alle Kinder über 25 sind benötigen Sie dennoch die Info/Nachweis über die Elterneigenschaft, damit der Zusatzbeitrag für Kinderlose nicht berechnet wird.

Berücksichtigungsfähige Kinder, was ist mit Stiefkindern, die im Haushalt oder außerhalb des Haushaltes leben? Braucht es einen Nachweis, dass das Stiefkind mit im Haushalt lebt?

Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war.

Wie verhält es sich bei eigenen Kindern bei Trennung? Kinder leben bei der Mutter? Trotzdem beide Abschlag? Wie kann hier der Nachweis geführt werden?

Die leiblichen Kinder werden selbstverständlich bei beiden Elternteilen berücksichtigt (Nachweis – beispielsweise Geburtsurkunde).

Habe ich es richtig verstanden, dass freiwillig Versicherte den Arbeitgeber-Anteil und Arbeitnehmer-Anteil bezahlen müssen? Und wenn ja, wie verhält es sich mit dem Arbeitgeber-Anteil - ist der starr oder werden beide Anteile adaptiert und dementsprechend der Anzahl der Kinder, die unter 25 Jahre sind, errechnet?

Sofern aufgrund Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze eine freiwillige Versicherung besteht, und die Beiträge nicht im sog. Firmenzahlverfahren vom Arbeitgeber gezahlt werden hat der Arbeitnehmer sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeber-Anteil an die Einzugsstelle zu entrichten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss durch den Arbeitgeber. Als Zuschuss ist für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer der Betrag zu zahlen, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht zu tragen hätte (1,7 Prozent von 4.987,50 Euro). Der Nachweis der Elterneigenschaft hat immer nur Auswirkungen auf den Beitragsanteil des Arbeitnehmers.

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die ihren Pflegeversicherungsbeitrag selbst an die Pflegekasse bzw. Krankenkasse zahlen, müssen den Nachweis der Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder gegenüber der Pflegekasse erklären.

Sind wir verpflichtet die Arbeitnehmer über diese Gesetzesänderung zu informieren?

Gesetzlich verpflichtet nicht, aber sicherlich sinnvoll.

Benötigt man tatsächlich eine Geburtsurkunde von den MitarbeiterInnen? Gilt nicht bis 2025 das vereinfachte Nachweisverfahren?

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Übergangszeitraum gilt nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI der Nachweis auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt. Die von den Mitgliedern auf Anforderung mitgeteilten Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder dürfen dementsprechend ohne weitere Prüfung verwendet werden; auf die Vorlage konkreter Nachweise wird im Übergangszeitraum verzichtet.

Stiefeltern: Muss man heiraten oder genügt der gemeinsame Haushalt für die Elterneigenschaft?

Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war.

Bleibt es auch bei einem Stiefkind dabei, dass lebenslang kein Zuschlag zur Pflegeversicherung mehr gezahlt werden muss?

Ja, sofern das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits die für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist.

Was ist denn mit sogenannten "Kuckuckskindern"? Kind in der Ehe geboren = laut Geburtsurkunde Vater der Ehemann. Der kommt nachher dahinter und zweifelt die Vaterschaft an. Der eigentliche Vater nimmt die Vaterschaft an. Haben jetzt drei Personen die Elterneigenschaft?

Während eine einmal begründete Elterneigenschaft Mitglieder dauerhaft vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausnimmt, kann die Elterneigenschaft im Sinne der Regelungen zu den Beitragsabschlägen wieder entfallen. Dies ist insbesondere der Fall

- bei leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Zustellung des Adoptionsbeschlusses an den/die Annehmenden,
- bei als Väter geltenden Personen (rechtliche Vaterschaft) mit Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater,
- bei Pflegeeltern infolge des Abbruchs bzw. der Auflösung des Pflegeverhältnisses.

Folie 41: Was ist, wenn der Nachweis erst im Jahr 2026 erbracht wird?

In diesem Fall gibt es unterschiedliche Ansichten, ich vertrete die Ansicht, dass Nachweise, die sich auf die Übergangszeit beziehen ab 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025, jedoch erst anschließend, bedeutet beispielsweise im Jahr 2026 erbracht werden, nur für die Zukunft und nicht rückwirkend gelten.

Folie 46: Wie verhält es sich, wenn der Mitarbeiter falsche Angaben gemeldet hat und sich im Nachhinein eine Korrektur ergibt? Wie geht man damit um, wenn der Mitarbeiter zwischenzeitlich ausgeschieden ist?

Sofern die im vereinfachten Nachweisverfahren vom Mitglied mitgeteilten Angaben von den im digitalen Verfahren zur Verfügung gestellten Angaben oder von den im analogen Verfahren vorgelegten Nachweisen abweichen, erfolgt daher keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitglieds.

Folie 34: Wie ist es mit Pflegeeltern? Haben diese in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge dann keine Elterneigenschaft?

Pflegeeltern sind Personen, die ein Kind als Pflegekind aufgenommen haben. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII) in den Haushalt aufgenommen wird, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Hieran fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegeeltern Aufnahme findet. Voraussetzung für ein Pflegekindschaftsverhältnis ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht, das heißt die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind. Gelegentliche Besuchskontakte allein stehen dem nicht entgegen. Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeeltern den Unterhalt des Kindes ganz oder überwiegend oder mindestens teilweise tragen. Das Pflegekindschaftsverhältnis mit familiärer Bindung – wie ein Eltern-Kind-Verhältnis – muss von vornherein für längere Dauer, seiner Natur nach regelmäßig auf mehrere Jahre und nicht nur für eine Übergangszeit bis zu einer anderweitigen Unterbringung beabsichtigt sein. Voraussetzung ist, dass das Kind in der Familie der betreuenden Person durchgängig, das heißt nicht nur für einen Teil des Tages oder nur für einige Tage der Woche, Versorgung, Erziehung und Heimat findet.

Wenn der leibliche Vater sein Kind zur Adoption frei gegeben hat (schon zum Beispiel 10 Jahre her) hat der leibliche Vater dann noch irgendwelche Ansprüche?

Nein.

Folie 34: Wie verhält sich der Sachverhalt, wenn als Stiefelternteil nicht eine Adoption vorgenommen hat? Das Stiefkind war zum Zeitpunkt der Heirat noch nicht 25, jedoch aktuell hat das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Andere Kinder/eigene Kinder gibt es in der Familie nicht. Entfällt in dem Fall der Zusatzbeitrag für Mitglieder ohne Kinder?

Stiefeltern sind Ehegatten oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft in Bezug auf nicht zu ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehende leibliche oder angenommene Kinder des anderen Ehegatten oder Lebenspartners. Ihnen ist jedoch keine Elterneigenschaft beizumessen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist. Stiefeltern gehören nach § 55 Absatz 4 SGB XI nicht zu den Eltern, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits die für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist.

Folie 43: Wenn der Nachweis wirklich erst im Folgejahr erbracht wird: Wie soll die Lohnabrechnung dann für das Vorjahr korrigiert werden?

Eine Korrektur ist (gegebenenfalls manuell) vorzunehmen. Die bis zum jeweiligen Umstellungszeitpunkt durch die Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge zur [sozialen] Pflegeversicherung sind rückwirkend zu erstatten (§ 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI). Die Erstattung erfolgt durch die beitragsabführenden Stellen, bei Selbstzahlern durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist. Der Erstattungsanspruch auf die Beitragsabschläge steht allein dem Mitglied zu, beim Tod des Mitglieds den Erben.

Wird das PEUG auch bei den PKV-Versicherten berücksichtigt?

Der Beitragssatz in der Sozialen Pflegeversicherung wird zum 1. Juli um 0,35 Punkte auf 3,4 Prozent angehoben. Damit ändert sich auch der Höchstbeitrag in der PPV auf 169,58 Euro monatlich für Personen ohne Beihilfeanspruch. Im ersten Halbjahr 2023 lag er bei 152,12 Euro. Für Privatversicherte, deren Beitrag auf den Höchstbeitrag gedeckelt ist, müssen daher die Beiträge angeglichen werden. Der individuelle Beitrag steigt damit um maximal 17,46 Euro. Für Personen mit Beihilfeanspruch steigt der Höchstbeitrag auf 67,83 Euro. Auch der maximale Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung ändert sich ab Juli 2023 entsprechend. Künftig bekommen Sie statt 76,06 nun 84,79 Euro.

Folie 41 - Nachweispflichten - Es gibt die Übergangsregelung 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025, in der man keine Nachweise sammeln muss, sondern sich auf die Aussage der Mitarbeiter verlassen kann. Besteht die Gefahr, dass man dann nach diesem Zeitraum die Nachweise nachfordern muss? Was ist mit denjenigen, die bereits bei uns angestellt sind, mehrere Kinder haben, aber nur eines bisher gemeldet und nachgewiesen haben. Müssen wir da auch irgendwann Unterlagen nachfordern? Oder kann man sich auf diese Regelung zurückziehen im Falle einer Sozialversicherungsprüfung? Wie können wir da Nachweise führen?

Die im vereinfachten Nachweisverfahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitgeteilten Angaben führen nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI dazu, dass der ansonsten außerhalb des vereinfachten Verfahrens erforderliche Nachweis als erbracht gilt.

Werden Kinder nun auch in der Steuerklasse fünf berücksichtigt?

Nein.

Uns hat man gesagt, wenn man den Mitarbeiter im Oktober 2023 offiziell darüber informiert, muss man nicht bis Juli 2023 zurück rechnen. Ich bin nun etwas verwirrt.

Die Regelungen zur Beitragssatzreduzierung in Form der Berücksichtigung von Beitragsabschlägen bei der Bemessung der Beiträge zur Pflegeversicherung sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Sie wirken auch von diesem Zeitpunkt an. Allerdings erfordert die Umsetzung der nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragserhebung bei den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen erheblichen Umstellungsaufwand. Der Gesetzgeber erkennt diesen Aufwand an und räumt den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen für die Umstellung eine Frist bis längstens zum 30. Juni 2025 ein, in der die erforderlichen Arbeiten bewältigt werden können. Die bis zum jeweiligen Umstellungszeitpunkt durch die Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung sind rückwirkend zu erstatten (§ 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI). Die Erstattung erfolgt durch die beitragsabführenden Stellen, bei Selbstzahlern durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist. Der Erstattungsanspruch auf die Beitragsabschläge steht allein dem Mitglied zu, beim Tod des Mitglieds den Erben.

Folie 34: Wenn man keine leiblichen Kinder hat und durch ein Familienband zum Beispiel Heirat die Elterneigenschaft erwirbt, und man lässt sich scheiden, bleibt dann die Elterneigenschaft auch lebenslänglich oder nur für die Dauer der Ehe?

Wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes die für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen noch nicht erreicht hat, dann lebenslänglich.

Darf ich die Nachweise denn tatsächlich einfordern – trotz vereinfachtem Verfahren, oder verstößt das gegen den Datenschutz?

Für den Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder stehen zum Inkrafttreten der Regelungen über die Beitragssatzdifferenzierung in der Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder ab dem 1. Juli 2023 optional mehrere Verfahren zur Verfügung. Die beitragsabführende Stelle, bei Selbstzahlern die Pflegekasse, entscheidet, welches Verfahren sie anwendet. Danach besteht bis zum 30. Juni 2025 die Möglichkeit,

- sich die Angaben zu den Kindern im vereinfachten Nachweisverfahren ohne weitere Prüfung mitteilen zu lassen oder
- sich die Nachweise entsprechend den Empfehlungen vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.

Folien 41ff: Wer muss für eventuelle Nachberechnungen aufkommen? Wenn ich keinen Nachweis habe, kann ich es nicht berücksichtigen.

Sofern die im vereinfachten Nachweisverfahren vom Mitglied mitgeteilten Angaben von den im digitalen Verfahren zur Verfügung gestellten Angaben oder von den im analogen Verfahren vorgelegten Nachweisen abweichen, erfolgt daher keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitglieds. Ungeachtet dessen sind die Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, die im vereinfachten Nachweisverfahren der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitgeteilt werden, wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Nach § 28o Absatz 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen.

In §55(3b) Satz 2 stehen aber nur Kinder mit Geburt zwischen Juli 2023 und Juli 2025. Wenn ein Arbeitnehmer bei mir eingestellt wird, der Kinder mit früherem Geburtsdatum hat, müsste er diese dann aber doch im 3-Monats-Zeitraum nachweisen.

(§ 55 Abs. 3b SGB XI) Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder wirken vom 1. Juli 2023 an. (§ 55 Abs. 3d SGB XI) In dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt der Nachweis auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt.

Folie 46: Gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 11 BVV muss der Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen genommen werden. Wenn es hier aber eine Übergangsfrist bis Juni 2025 gibt und keine Nachweise erbracht werden müssen, sondern auch ein "Zuruf" ausreichend sein soll, dann heißt es sich damit, oder nicht?

Der Nachweis über die Elterneigenschaft und der Nachweis über die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind von der beitragsabführenden Stelle zusammen mit den übrigen Unterlagen, die für die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge relevant sind, aufzubewahren (Vergleich auch § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 BVV) – im vereinfachten Nachweisverfahren die Angaben des Mitarbeitenden. Ein Vermerk „als Nachweis hat vorgelegen ...“ ist nicht ausreichend. Der Nachweis ist für die Dauer der Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Versicherungsverhältnisses von der beitragsabführenden Stelle aufzubewahren und darüber hinaus bis zum Ablauf von weiteren vier Kalenderjahren.

Was ist mit Arbeitnehmern aus der Ukraine, die keine Unterlagen mehr haben?

In diesen Fällen würde ich auf das gesetzlich zulässige „Vereinfachte Nachweisverfahren“ zurückgreifen und die Anzahl und das Alter der Kinder von den Mitarbeitenden mitteilen lassen und diese Mitteilung als Entgeltunterlage nach § 8 Absatz 2 Nummer 11 BVV abspeichern.

Was ist, wenn das Kind tot zur Welt kommt?

Leider sind Kinder die tot zur Welt kommen nicht berücksichtigungsfähig.

Wird eine Fehlgeburt ebenfalls berücksichtigt?

Leider sind Fehlgeburten nicht berücksichtigungsfähig.

Seite 14, wie ist es bei Privat-Versicherung, müssen diese es ihrer Versicherung mitteilen, wie viele Kinder unter 25 Jahre sind?

Für privat Krankenversicherte ergibt sich durch das PUEG keine Änderung.

Die Familienversicherung kann in Ausnahmefällen über das 25 Lebensjahr verlängert werden. Gilt die Beitragsermäßigung in der Pflegeversicherung dann analog?

Nein, leider nicht.

Seite 20 - Wie lange muss das Kind gelebt haben?

Es muss sich um eine „Lebendgeburt“ handeln und eine Sterbeurkunde vorliegen.

Den Nachweis über den Tod des Kindes würde man doch eigentlich nicht benötigen, wenn es ohnehin 25 Jahre berücksichtigt wird. Eigentlich dürfte hier doch die Geburtsurkunde ausreichen.

Auch für tot geborene Kinder kann eine Geburtsurkunde ausgestellt werden – allerdings mit einem entsprechenden Vermerk.

Wie sieht es aus, wenn man eine Totgeburt hat. Zählt dies auch mit oder in dem Fall nicht?

Nein, leider nicht.

Wer rechnet die etwaigen Zinsen für eine Rückrechnung aus? Bekommt man hier die Meldung von der Pflegeversicherung/Krankenversicherung?

Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt und eine Verzinsung kann nur über einen Erstattungsantrag vom Arbeitgeber an die Krankenkasse erfolgen – aus diesem Grund ist dieses Verfahren in den Rückrechnungsfällen im Rahmen der Übergangsfrist ungeeignet. Es bleibt bezüglich der Verzinsung abzuwarten, wie die endgültige Entscheidung hierzu ausfallen wird.

Also ergeben sich für Stiefeltern auch Änderungen beim Pflegeversicherungszuschlag oder war der Wegfall des Pflegeversicherungszuschlags für diese schon immer an das 25. Lebensjahr gekoppelt?

Nein der Elternzuschlag ist weiterhin an die Vollendung des 23. Lebensjahres des Mitglieds gekoppelt – allerdings muss bisher und auch weiterhin das Familienband als Stiefmutter bestehen, bevor das entsprechende Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Reduzierung des Beitragssatzes greift mit Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch bei Stiefeltern.

Tochter studiert in Amerika, wohnt nicht im gleichen Haushalt, sondern in den USA. Habe ich es richtig verstanden, dass trotzdem die Berücksichtigung erfolgt?

Ja, auch in diesem Fall erfolgt eine Berücksichtigung.

Die Beitragsreduzierung ist systemunabhängig erst ab 1. Januar 2024 möglich - wird dann rückwirkend zum 1. Juli 2023 korrigiert?

Ja.

Folie 41: Wie geht man mit Austritten um, die 2023 ausgetreten sind und im Jahr 2024 auffällt ich hatte etwas vergessen. Das Steuerjahr ist abgeschlossen.

Dies ist zu korrigieren. Steuerrechtlich grundsätzlich über eine haftungsbefreiende Anzeige.

Eine Korrektur der Abrechnungen 2023 in 2025 ist bei Lohnabrechnungsprogrammen (zum Beispiel DATEV) nicht möglich.

In diesen Fällen ist die Korrektur über eine Ausfüllhilfe (SV-Net beziehungsweise SV Meldeportal) zu erstellen.

Wir haben einen Mitarbeiter, der bei unserer Abfrage "Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder" ein Pflegekind, geboren 2018, angegeben hat. Bisher zahlte er noch den vollen Pflegeversicherungsbeitrag. Über ElStam ist kein "Kind" eingelaufen. Welchen Nachweis benötigen wir in diesem Fall, um ihm eine Reduzierung der Pflegeversicherung zu ermöglichen?

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (zum Beispiel Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Angenommen, dass im Rahmen der Umstellung in der Pflegeversicherung auffällt, dass für die Vergangenheit der Beitragszuschlag für Kinderlose gezahlt wurde, obwohl bereits seit 2012 Kind(er) existieren und dies auch dem Arbeitgeber bekannt war. Für welchen Zeitraum kann der Beitragszuschlag dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber erstattet werden?

Sofern die Unterlagen vorliegen, dann für den gesamten Zeitraum (allerdings über die Krankenkasse).

Wie würde das aussehen, wenn ein Mitarbeiter das Unternehmen bereits verlassen hat? Würde die Rückrechnung dann unterbleiben?

Nein, auch in diesen Fällen ist zu korrigieren – nur zu Gunsten des Mitglieds.

Wie ist mit den Fällen umzugehen, in denen sich der Arbeitnehmer schriftlich weigert, Angaben zu Kindern machen (keine Kinder auf Lohnabrechnung bisher), sich dann aber nachträglich herausstellt, dass Kinder zu berücksichtigen gewesen wären? Muss der Arbeitgeber dann wirklich nachberechnen?

Ja – grundsätzlich schon. Jedoch hat der Arbeitnehmer nach § 55 Absatz 3a SGB XI und nach 28o SGB IV eine Mitteilungspflicht – bleibt rechtlich sicher spannend.

Wie verfare ich, wenn ich erst im Juli 2023 erfahre, dass ein Arbeitnehmer überhaupt Kinder über 25 Jahre hat. Er hatte im Vorfeld den Personalfragebogen mit Elterneigenschaft „Nein“ ausgefüllt!

Wenn die Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, dann sind sie für die Beitragsreduzierung nicht mehr berücksichtigungsfähig – allerdings hätte der Zuschlag für die fehlende Elterneigenschaft nicht gezahlt werden müssen – dies ist zu korrigieren.

Seit 2022 wird erst die Abrechnung bei uns in der Firma im Haus erstellt. Leider wurde durch die vorher abrechnende Steuerkanzlei keine Abfrage der Elterneigenschaft gemacht und es wurde bei fünf Mitarbeiterinnen, die die Lohnsteuerklasse 5 haben der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung berechnet. Über das Abrechnungsprogramm können wir nur bis Januar 2022 zurück rechnen. Welche Vorgehensweise würden sie hier empfehlen?

Einen Antrag über zu viel gezahlte Beiträge bei der Krankenkasse stellen.

Durch die Info diverser Arbeitgeberverbände haben wir lediglich die Selbstauskunft angefordert. Reicht diese nicht aus?

Grundsätzlich schon – die Entscheidung liegt beim Arbeitgeber, ob das vereinfachte Nachweisverfahren genutzt wird.

Was ist, wenn für die Kinder EIStam eingetragen war aber die Kinder lebten bei der Mutter und ein Kind war bisher berücksichtigt?

Wenn es bei EIStam hinterlegt war/ist, dann ist es korrekt.

Noch mal zum Verständnis: Ein Kind kann sich bei mehr als zwei Personen "niederschlagen"? Zum Beispiel: Bei ihren jeweiligen Arbeitgebern können die leiblichen Eltern (2 Personen) und die Pflegeeltern (auch 2 Personen) das gleiche Kind angeben und damit die Vergünstigung erhalten?

Nein, es ist nicht möglich, dass eine Person das eine Kind als leibliches und eine andere Person dieses Kind als Pflegekind hat – entweder besteht das Familienband bei den leiblichen Eltern oder bei den Pflegeeltern; möglich ist jedoch, dass ein Kind bei den leiblichen Eltern und im Trennungsfall dann noch bei weiteren Personen (Stiefeltern) berücksichtigungsfähig ist.

Ich habe eine Frage zu der Sonderregelung in Sachsen: Ist für die Berechnung der Beiträge das Bundesland des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers relevant? Hintergrund: Wir haben unsere Arbeitnehmer deutschlandweit im Home Office verteilt (bisher noch nicht in Sachsen), daher haben wir bislang nur die 1. Regelung in der Abrechnung berücksichtigt. Da wir jedoch bundesweit einstellen, kann sich das auch ändern. Unser Firmensitz ist in NRW.

Entscheidend ist, wo der Arbeitnehmende überwiegend tätig ist; sollte also zukünftig ein Arbeitnehmender eingestellt werden, der beispielsweise überwiegend aus dem Home Office in Dresden arbeitet, dann sind in diesem Fall die Regelungen des Bundeslandes Sachsen anzuwenden.